



Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 23. März 2020

Was bedeutet es, dass kein Präsenzunterricht an den Schulen stattfinden darf?

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe bis zum 4. April 2020 untersagt ist. Ab Montag, 16. März 2020 stellen alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht ein. Ab 6. April 2020 folgen zwei Wochen Frühlingsferien, so dass mindestens bis zum 17. April 2020 kein Unterricht an den Schulen stattfinden wird.

Der Entscheid des Bundesrats bedeutet, dass grundsätzlich alle Lernenden zuhause bleiben. Nur so kann die Ausbreitung des Virus eingedämmt werden. An sämtlichen Schulen in Appenzell Ausserrhoden findet die Stoffvermittlung seit Montag, 16. März 2020 soweit möglich über digitale Medien, mit Repetitionsaufgaben oder in Form von Projektaufträgen statt.

Bleibt die Schulpflicht bestehen?

Die Schulpflicht bleibt auch bei Verbot des Präsenzunterrichts bestehen und die Lehrpersonen resp. die Schulen stellen soweit möglich sicher, dass die aus dem Lehrplan abgeleiteten Ziele in angemessener Art erreicht werden können.

Je nach Stufe sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. In den ersten beiden Zyklen soll das freie Lesen im Fokus stehen. Ab dem 3. Zyklus setzen die Lehrpersonen nach Möglichkeit digitale Medien ein. Bisher in der Schule eingesetzte Lernmedien können je nach Alter sinnvoll zuhause genutzt werden. Die Lehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten der Lernenden ihrer Klasse/Lerngruppe zeitnah. Sie stehen in angemessenem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden.

Zeitgefässe für den physischen Austausch von Lernmaterialien vor Ort sind gestattet, die genaue Ausgestaltung ist den einzelnen Schulen/Lehrpersonen überlassen. Findet dies statt, sind Hygiene- und Distanzhaltevorschriften einzuhalten.

Wie findet die Beurteilung statt?

Die Beurteilung beinhaltet zwei pädagogische Funktionen: Förderung des Kompetenzaufbaus und die Bewertungen von Leistungen bzw. Kompetenzen. Je nach Art der Aufgabenstellung und der Prozesseinsicht kann nach wie vor beurteilt werden, aber nicht in Form einer summativen Prüfung. Lehr- und Fachpersonen unterstützen den Lernprozess der Lernenden mit Feedbacks und führen Lerndialoge (formative Beurteilung) soweit möglich.

Summative Prüfungen werden bis zu den Frühlingsferien nicht durchgeführt. Dauert die Einstellung des Präsenzunterrichts nach den Frühlingsferien an, wird die Beurteilung und damit auch die Zeugniserstellung geprüft und den Schulen eine Zusammenstellung von Richtlinien/Empfehlungen zugestellt.



Muss die Schule ein Betreuungsangebot anbieten?

Für Lernende des 1. und 2. Zyklus, deren Erziehungsberechtigte/Angehörige nach Prüfen aller Optionen absolut keine Möglichkeit haben, die Betreuung zuhause zu gewährleisten, ist die Schule verpflichtet, seit Montag, 16. März 2020 ein Betreuungsangebot sicherzustellen. Hierfür ist eine Anmeldung an die jeweilige Schulleitung nötig.

Das Betreuungsangebot steht nur Lernenden, für die ein dringendster Bedarf ausgewiesen ist, zur Verfügung und deckt die regulären Stundenplanzeiten inkl. Randzeitenbetreuung ab. Während der Betreuung erfolgt kein Unterricht, dies auch dann, wenn Lehrpersonen in der Betreuung eingesetzt werden.

Das Angebot während der Unterrichtszeit nach Stundenplan ist unentgeltlich. Für die Verpflegung und die Randzeitenbetreuung können die bestehenden Verpflegungsbeiträge und Tarife weiterhin verlangt werden.

Wie die Betreuung während den Schulferien aussehen wird, ist in Erarbeitung und wird so schnell wie möglich bekanntgegeben.

Wichtig ist zu beachten, dass eine Ansteckung bei den meisten Personen milde Symptome zur Folge hat. Für Personen über 65 Jahre oder solche mit bestimmten Vorerkrankungen kann das Virus aber lebensgefährlich sein. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Kinder während des Verbots des Präsenzunterrichts nicht von Personen über 65 Jahren und Personen mit Vorerkrankungen betreut werden.

Berufe, die einen Anspruch auf ein Betreuungsangebot rechtfertigen können

Für gesunde Kinder von Anspruchsberechtigten steht ein limitiertes Betreuungsangebot zur Verfügung. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren berufliche Aktivität unverzichtbar für die Bewältigung der Krise ist und die keine Möglichkeit haben, ihre Kinder von einem Verwandten oder Bekannten betreuen zu lassen. Grundsätzlich betrifft dies Erziehungsberechtigte mit Tätigkeiten in:

- Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung
- Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug, Militär, Zivilschutz, Zivildienst)
- Verkehr (öffentlicher Verkehr, Taxi und private Busse, wenn Grundversorgung)
- Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung - ohne Reinigung in Privathaushalten)
- Logistik (einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern)
- öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag (soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist),
- Medien (ohne Werbe- und Kommunikationsagenturen)

Zusätzlich kann in Einzelsituationen ein Anspruch aus Kinderschutzgründen bestehen.

Wie viele Personen dürfen sich in der Betreuung maximal in einem Raum aufhalten?

Pro Person müssen mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen (Empfehlung BAG) und die maximale Gruppengrösse liegt bei fünf Personen.



Wie viele Personen dürfen sich im Freien zusammenfinden?

Der Bundesrat verbot Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Bei Ansammlungen von fünf und weniger Personen ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Dürfen wichtige Teamsitzungen von Lehrpersonen durchgeführt werden, wenn die Hygiene- und Distanzmassnahmen eingehalten werden?

Wenn immer möglich sollen Teamsitzungen via digitaler Möglichkeiten erfolgen. Ist ein Treffen unabdingbar, dann sind die Hygiene-, Distanz und Gruppengrössenvorschriften (fünf Personen) einzuhalten.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Auf's Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin konsequent darauf zu achten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen Grippe-symptome (Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen) zeigen?

Mitarbeitende der Schulen mit grippeähnlichen Symptomen bleiben strikt zuhause. Sie rufen ausschliesslich dann eine Ärztin/einen Arzt an, wenn sie **starke Symptome** (Atemnot, Atemwegssymptome, die sich verschlimmern) aufweisen oder zur Risikogruppe gehören (wenn sie chronische Krankheiten aufweisen oder über 65 Jahre alt sind). Das Gesundheitssystem muss sich mit den schweren Fällen und den besonders gefährdeten Personengruppen befassen können.

Personen mit Symptomen wie Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen bleiben bis 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome strikt zuhause. Wenn seit den ersten Symptomen mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolation aufgehoben werden (**Selbst-Isolation**).



Wie verläuft die Selbst-Isolation von bestätigten Fällen?

Wenn es der Allgemeinzustand zulässt, bleiben die Personen zuhause. Die Isolation wird nach Abklingen der Symptome und wenn seit Symptombeginn mindestens zehn Tage verstrichen sind, nach 48 Stunden aufgehoben.

Bei schweren Fällen wird die Betreuung im Spital vorgenommen und sobald der klinische Zustand es zulässt, wird die Person nach Hause verlegt.

Für die Selbst-Isolation steht den Patienten ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Vermeidung von Übertragungen auf der BAG Seite (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) zur Verfügung.

Was ist zu tun bei engen Kontakten zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde?

Im selben Haushalt mit einer erkrankten Person lebende Familienmitglieder begeben sich für zehn Tage (ab Symptombeginn bei der erkrankten Person) in Selbst-Quarantäne, um die Übertragung des Virus auf Personen im eigenen Haushalt und in der Bevölkerung zu vermeiden.

Bleiben nicht erkrankte Familienmitglieder symptomfrei, dann sollen sie nach den zehn Tagen Selbst-Quarantäne ihren „Alltag“ aufnehmen, während insgesamt 14 Tagen den eigenen Gesundheitszustand weiterhin beobachten und Risikogruppen, Veranstaltungen oder öffentliche Verkehrsmittel meiden. Sie halten sich streng an die Hygienevorschriften und begeben sich in Selbst-Isolation, falls im Verlauf doch noch Symptome bei ihnen auftreten.

Nicht im selben Haushalt lebende Kontaktpersonen gehen nicht in Selbst-Quarantäne, befolgen jedoch während einer Zeit von 14 Tagen die übrigen beschriebenen Massnahmen.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulsehrenden und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline des BAG zum neuen Coronavirus (täglich, 24h):
+41 58 463 00 00